

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Beate Walter-Rosenheimer, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Ulrich Schneider, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ahndung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen**

#### **A. Problem**

In Deutschland bieten einige Organisationen Behandlungen Homosexueller mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung der Betroffenen an, obwohl negative und schädliche Effekte solcher Behandlungen auf therapierte Personen wissenschaftlich nachgewiesen sind. Zu diesen zählen neben Ängsten u. a. soziale Isolation, Depressionen und erhöhte Suizidalität. Ein wissenschaftlich valider Nachweis für die behauptete Wirksamkeit derartiger Therapien existiert dagegen nicht. Der Staat hat nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) das Recht und die Pflicht, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen. Insbesondere ist der Staat bei der Gefährdung des Kindeswohls dazu verpflichtet, sein Wächteramt auszuüben (Artikel 6 Absatz 2 Satz 2). In der medizinischen Fachwelt wird Homosexualität seit Langem nicht als Krankheit, sondern als Teil der menschlichen Natur und eine menschenrechtlich geschützte Ausprägung der Persönlichkeit verstanden, die keiner Therapie bedarf.

#### **B. Lösung**

Das Anbieten und die Durchführung von Therapien, die das Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Minderjährigen zu verändern, werden mit einer Geldbuße geahndet.

#### **C. Alternativen**

Keine Alternative.

#### **D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

## Entwurf eines Gesetzes zur Ahndung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung des Gesetzes über** **Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 122 folgende Angabe eingefügt:

„§ 122a Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen“.

2. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung bei Minderjährigen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer berufs- oder gewerbsmäßig Therapien anbietet oder durchführt, die das Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Minderjährigen zu verändern.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro geahndet werden.“

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. März 2013

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

In der medizinischen Fachwelt werden Therapieangebote, die auf eine Änderung der sexuellen Orientierung abzielen, einhellig abgelehnt. Die American Psychiatric Association (APA) kam nach einer umfassenden Studie im Jahr 2007 zur Auffassung, dass die Wirksamkeit solcher Therapien nicht bewiesen werden könne, eine Änderung der sexuellen Orientierung sehr unwahrscheinlich sei ([www.apa.org/about/policy/sexual-orientation.aspx](http://www.apa.org/about/policy/sexual-orientation.aspx)). Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung Therapien für sich in Anspruch nehmen wollen, rät sie zu affirmativen Therapien, mit dem Ziel einer unterstützenden therapeutischen Begleitung der Entwicklung der sexuellen Identität, der Integration der sexuellen Orientierung in das Selbstbild und der Stärkung des Selbstwertgefühls der Patienten. Auch die American Psychological Association (APA) teilt diese Auffassung. Sie kommt darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass die Verwendung solcher „reparativer“ Therapien erhebliche Nebenwirkungen zeigt: Diese reichen von Ängsten über Depression bis hin zu selbstzerstörerischem Verhalten und Selbstmorden ([www.dayagainsthomophobia.org/IMG/pdf/-2000COPPStatement.pdf](http://www.dayagainsthomophobia.org/IMG/pdf/-2000COPPStatement.pdf)). Diese Erkenntnisse werden von verschiedenen amerikanischen Gesundheitsorganisationen geteilt.

Auch die Bundesregierung weist auf die Gefährlichkeit solcher Therapien hin: „Die vor allem in den 60er- und 70er-Jahren häufig angebotenen so genannten Konversions- oder Reparations-Therapien, die auf eine Änderung von gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder der homosexuellen Orientierung abzielten, werden heute in der Fachwelt weitestgehend abgelehnt. Dies gründet sich auf die Ergebnisse neuerer wissenschaftlicher Untersuchungen, nach denen bei der Mehrzahl der so therapierten Personen negative und schädliche Effekte (z. B. Ängste, soziale Isolation, Depressionen bis hin zu Suizidalität) auftraten und die versprochenen Aussichten auf Heilung enttäuscht wurden. (...) Wenn so genannte Konversionstherapien durch Organisationen oder Gruppierungen angeboten und beworben werden, so können hier unterschiedliche, meist religiöse oder weltanschauliche Motive eine Rolle spielen, die sich einem empirisch-wissenschaftlichen Ansatz entziehen.“ (Bundestagsdrucksache 16/8022, S. 3).

Zu den Organisationen, die in Deutschland derartige Therapien anbieten, zählen unter anderem die „Wüstenstrom“, der „Bund katholischer Ärzte“, das „Deutsche Institut für Jugend und Gesellschaft“ oder die „Offensive Junger Christen“. Die angesprochenen Therapien sind nicht nur unwirksam, sie gefährden auch die Gesundheit und im Einzelfall sogar das Leben. Und schließlich werden junge Lesben und Schwule oftmals durch ihre Eltern unter Druck gesetzt, ihre sexuelle Orientierung zu unterdrücken. Dieser Gesetzentwurf will das Anbieten und die Durchführung solcher Therapien an Minderjährigen deswegen untersagen.

Der Staat hat die Aufgabe, seine Bürger vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben zu schützen (Artikel 2 Absatz 2 GG). Insbesondere hat er gegenüber der Gefährdung Minderjähriger sein Wächteramt auszuüben (Artikel 6 Absatz 2 GG). Bei Überschreitung der Grenzen des Elternrechts durch

kindeswohlbeeinträchtigenden Missbrauch des Rechts berechtigt und verpflichtet der Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 zu staatlichen Interventionen zugunsten des schutzbedürftigen Kindes. Die Gefährdung des Kindeswohls, die bei den angesprochenen Therapien zweifelsfrei vorliegt, stellt eine materielle Anforderung dar, die den Staat verpflichtet das staatliche Wächteramt auszuüben.

Im US-amerikanischen Bundesstaat Kalifornien trat zum 1. Januar 2013 deswegen ein Gesetz in Kraft, das ein Verbot von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung (Senate Bill no. 1172) an Minderjährigen vorsieht. Das kalifornische Gesetz wird gerade von den Gerichten des Bundesstaates überprüft.

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in einem Gutachten (WD 3 – 3000-301/12) geprüft, ob einem solchen Verbot in Deutschland verfassungsrechtliche Bedenken entgegen stehen. Der Dienst kommt zum Ergebnis, dass keine solchen Bedenken vorliegen. Geprüft wurde, ob ein Verbot mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) der behandelnden Personen vereinbar wäre. Eine Einschränkung der Berufsfreiheit wäre demnach zulässig, da die Regelung „keinen übermäßigen oder unzumutbaren Eingriff“ darstelle. Der Schutz der Gesundheit der Patienten überwiege, zumal andere Therapien für die behandelnden Personen weiterhin erlaubt seien.

Auch eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG) sei nicht gegeben, da der Grundrechtartikel nicht die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen schütze. Eine weitere Erforschung des Themengebietes bliebe vom Therapieverbot ausgenommen.

Ebenso wenig läge ein Eingriff in den Schutz der körperlichen Integrität (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) vor. Da den angebotenen Maßnahmen „ein wissenschaftlich valider Nachweis ihrer Wirksamkeit [fehlt], während negative Effekte der Behandlung belegt wurden“, wäre ein Therapieverbot kein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ein Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von therapiewilligen Minderjährigen (Artikel 2 Absatz 2 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) wäre dem wissenschaftlichen Dienst zufolge zwar gegeben, ein Therapieverbot sei dennoch möglich. Der Eingriff sei gerechtfertigt, da „in der Abwägung [...] der Schutz der Minderjährigen vor möglichen Nebenwirkungen einen gewichtigen Grund [darstellt], dem gegenüber der Eingriff in das Recht der Minderjährigen auf sexuelle Selbstbestimmung weniger schwer wiegt.“ Ein Verbot sei danach ein geeignetes und erforderliches Mittel, um die Minderjährigen vor einer Beeinträchtigung ihrer Gesundheit zu schützen. Neben dem Gesundheits- sei auch der Jugendschutz ein legitimes Ziel des Verbotes und bei Minderjährigen wohl auch angemessen: Anders als bei Erwachsenen, denen die Rechtsordnung eine höhere Einsichtsfähigkeit in die langfristigen Folgen ihres Handelns zugesteht, wie sich beispielsweise mit dem Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit mit der Volljährigkeit zeigt, sei diese Einsichtsfähigkeit bei Minderjährigen weniger ausgeprägt. Während eine Selbstgefährdung Erwachsener geschützt sei, müsse der

Staat dies bei Minderjährigen wegen ihrer geringeren Einsichtsfähigkeit nicht tolerieren.

Auch ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) sei gerechtfertigt, weil „bei einem Widerstreit zwischen Wohl des Kindes und Interessen der Eltern [...] das Kindeswohl den Vorrang [hat].“

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Verbot von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Insbesondere könnte das Recht der Eltern zum Schutz des Kindeswohles verfassungsmäßig eingeschränkt werden. Die Grundrechte der behandelnden Minderjährigen wären dabei in keinem Fall verletzt.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Zu Artikel 1** (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift stuft das Anbieten und die Durchführung von Therapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Ori-

entierung als Ordnungswidrigkeiten und sieht eine Geldbuße von mindestens 500 Euro vor.

Als Therapie im Sinne des Gesetzes werden Maßnahmen zur vermeintlichen Behandlung sexueller Orientierung mit dem Ziel derer Änderung verstanden.

Nicht geahndet werden Therapien zur Behandlung einer „Ich-dystonen“ Sexualorientierung. Diese Störung liegt vor, wenn die Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung des Patienten eindeutig ist, dieser jedoch den Wunsch hat, dass diese wegen zusätzlicher begleitender psychischer oder Verhaltensstörungen anders wäre und sich einer Behandlung unterzieht, um diese Störungen zu ändern. Ebenso wenig sind affirmative Therapien zur Stärkung der Entwicklung der sexuellen Identität, der Integration der sexuellen Orientierung in das Selbstbild und der Stärkung des Selbstwertgefühls damit erfasst.

#### **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.